

wurden Standpunkte entwickelt, die den Inhalt des HaustürWG wesentlich prägen.<sup>18</sup>

#### Zum Inhalt des HaustürWG

Das HaustürWG, das als Nebengesetz oder als Ergänzungsgesetz zum BGB eingeordnet wurde, regelt ein für bestimmte Fallgruppen vorgesehenes Widerrufsrecht von einer Woche und soll die rechtsgeschäftliche Entscheidungsfreiheit des Kunden wiederherstellen, die sonst bei Vertragsabschlüssen dieser Art nicht mehr gewährleistet ist.

Das HaustürWG enthält eine enumerative Aufzählung von Fällen, in denen ein besonderer Schutz des Kunden gegen Überumpelungen und somit Übervorteilungen notwendig ist. Das Widerrufsrecht besteht dann, wenn der Kunde durch mündliche Verhandlungen an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich einer Privatwohnung (nicht unbedingt der des Kunden), aber auch wenn er anlässlich einer Freizeitveranstaltung oder im Anschluß an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrswege zur Abgabe einer Willenserklärung bestimmt worden ist (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3). Die Formulierung „bestimmt worden“ ist an die des § 123 Abs. 1 BGB angelehnt, deren Auslegung der Rechtsprechung entnommen werden soll.<sup>19</sup> Die Auslegung des Begriffs des „überraschenden Ansprechens“ soll aus dem des „Anreißens“, der i.S. des § 1 UWG wettbewerbswidrig ist, hergeleitet werden. Auch hier ist auf die bisherige Rechtsprechung zu verweisen.<sup>20</sup> Die Beweislast für das Vorliegen eines Haustürgeschäfts trägt der Kunde.<sup>21</sup>

Ein Widerrufsrecht besteht nicht, wenn die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsabschluß beruht, auf „vorhergehende Bestellung“ des Kunden geführt worden sind (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1). Dieser Begriff stammt aus dem Gewerberecht und ist das Tatbestandsmerkmal des § 55 Gewerbeordnung, dem auch die Auslegung entnommen werden soll.<sup>22</sup>

Ausgenommen vom Widerrufsrecht sind außerdem sog. Bagatellgeschäfte bis zu einem Entgelt von 80 DM, wenn die beiderseitigen Leistungen bei Abschluß der Vertragsverhandlungen sofort erbracht wurden (§ 1 Abs. 2 Ziff. 2). Die Diskussion unter Rechts Wissenschaftlern der BRD zu dieser wertmäßigen Begrenzung zeigt, daß diese Grenzziehung nicht unumstritten ist. In der EG-Richtlinie vom 20. Dezember 1985 wurde die Grenze für Bagatellgeschäfte auf 50 DM festgelegt, ebenso in den ersten Entwürfen zum HaustürWG.

Schließlich können nicht widerrufen werden Willenserklärungen, die von einem Notar beurkundet worden sind (§ 1 Abs. 2 Ziff. 3).

Im Unterschied zur Bundesrepublik Deutschland, wo Versicherungsverträge generell vom Anwendungsbereich des HaustürWG ausgeschlossen sind (§ 6 Ziff. 2), was von mehreren Rechtswissenschaftlern der BRD heftig kritisiert wurde<sup>23</sup>, fallen diese Verträge gemäß § 24 Ziff. 2 des Gesetzes über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften ... vom 21. Juni 1990 in der DDR auch unter den Schutz des HaustürWG.

Eine weitere Einschränkung des Gesetzes besteht darin, daß es nur Kunden gegenüber ihnen überlegenen Händlern schützen will. Auf in Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit des Kunden abgeschlossene Verträge sowie Vertragsabschlüsse, bei denen die andere Vertragspartei nicht gewerbsmäßig handelt, findet das HaustürWG keine Anwendung (§ 6 Ziff. 1).

Die Ausgestaltung des Widerrufsrechts und der Belehrung darüber im HaustürWG ist eng an § 1 b Abs. 2 AbzG angelehnt, so daß auch hier auf die diesbezügliche Rechtsprechungspraxis verwiesen wird.<sup>24</sup>

Wird das Widerrufsrecht ausgeübt, ist der Vertrag nicht wirksam geworden; nach Abschluß des Vertrages besteht ein Schwebezustand bis zum Ablauf der Frist für das Widerrufsrecht. Der Beginn der Frist setzt voraus, daß die andere Vertragspartei dem Kunden eine drucktechnisch deutlich gestaltete schriftliche Belehrung ausgehändigt hat über sein Recht zum Widerruf einschließlich Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers sowie einschließlich des Hinweises darauf, daß die rechtzeitige

Absendung zur Wahrung der Frist genügt (§ 2 Abs. 1). Da dieser Tatbestand fast völlig identisch mit dem des § 1 b Abs. 2 Satz 2 AbzG ist, wird zu Recht auf die Kommentierung und Spruchpraxis zum AbzG verwiesen. Beim Abschluß von Haustürgeschäften bedarf es allerdings - im Unterschied zum AbzG - keiner Schriftform. Die Belehrung über das Widerrufsrecht darf keine anderen Erklärungen enthalten und muß vom Kunden unterschrieben sein (§ 2 Abs. 1 Satz 3).

Bei unterbliebener Belehrung erlischt das Widerrufsrecht erst einen Monat nach beiderseitig vollständig erbrachter Leistung (§ 2 Abs. 1 Satz 4), wodurch es in der Praxis zu sehr langen Widerrufsfristen kommen kann. Gemäß § 24 Ziff. 1 des Gesetzes über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften ... vom 21. Juni 1990 ist bei der Berechnung der Fristen gemäß § 2 Abs. 1 HaustürWG § 470 ZGB anzuwenden. Die Beweislast für die Belehrung des Kunden trägt die andere Vertragspartei (§ 2 Abs. 2), die für den Widerruf trägt der Kunde.

Im Falle des Widerrufs finden die allgemeinen Vorschriften des BGB (vgl. § 346 BGB - Rücktritt) entsprechende Anwendung. Eine Wertminderung infolge bestimmungsgemäßer Benutzung ist nicht zu erstatten (§ 3 Abs. 3), jedoch sind z.B. „sonstige Leistungen bis zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufs“ zu vergüten (§ 3 Abs. 3), was von manchen Vertretern ausgenutzt wird. Gemäß § 4 sind die gegenseitigen Verpflichtungen, die sich aus dem Widerruf ergeben, Zug um Zug zu erfüllen.

Ein Umgehungsverbot, welches den Schutzzweck des Gesetzes sichern und „neu auftretende Tricks und Aushöhlungsversuche“ unterbinden soll, ist in § 5 festgelegt.<sup>25</sup>

Das Gesetz regelt auch Kollisionsfälle zwischen dem HaustürWG und den Widerrufsregelungen anderer Gesetze mit gleichen Anwendungsbereichen (§ 5 Abs. 2 i.d.F. des § 24 Ziff. 3 des Gesetzes über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften ... vom 21. Juni 1990). In Vereinbarungen darf nicht zum Nachteil des Kunden vom Gesetz abgewichen werden (§ 5 Abs. 3 Satz 1); günstigere Bedingungen für den Kunden, so z.B. die Ersetzung des Widerrufs durch ein uneingeschränktes Rückgaberecht, sind aber möglich.

Für Klagen aus Geschäften i.S. des § 1 HaustürWG ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bereich der Kunde seinen Wohnsitz hat (§ 7 Abs. 1). Der Kunde soll nicht dadurch abgeschreckt werden, an einem entfernten Ort den Prozeß führen zu müssen.

#### Beurteilung des HaustürWG im Hinblick auf den Schutzzweck

Durch das vom HaustürWG gewährte Widerrufsrecht besitzt der Kunde im Vergleich zu der bislang in der DDR bestehenden Rechtslage einen besseren Schutz gegen Überumpelungen bei Geschäftsabschlüssen an der Haustür oder in ähnlichen Situationen.

In den vier Jahren, in denen das HaustürWG in der BRD in Kraft ist, ergingen dazu viele ausgestaltende, weiterentwickelnde gerichtliche Entscheidungen, aber auch z.T. einander widersprechende Urteile zu verschiedenen Problemen dieses Gesetzes, was nicht zur Überschaubarkeit und Vorausschbarkeit als Voraussetzungen angestrebter Rechtssicherheit beigetragen hat. Bei der Betrachtung des HaustürWG mit seinen unbestimmten und generalisierten Begriffen, die teilweise aus schon bestehenden Gesetzen zu derselben Problematik stammen, gewinnt man den

18 Vgl. den Nachweis bei K.-O. Haubold, Studie zum Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften - Ein Beitrag zur Erforschung der Funktion und Ausgestaltung des Zivilrechts in der BRD, Diplomarbeit 1990, Humboldt-Universität zu Berlin.

19 Vgl. H. Putzo, in: Palandt, Gesetzeskommentar zum BGB und Nebengesetzen, München 1990, 49. Auflage, Ziff. 3 zu § 1 HaustürWG, S. 2434.

20 Vgl. Gesetzesentwurf zum HaustürWG vom 15. Februar 1985, a.a.O., S. 12.

21 Ebenda.

22 Ebenda.

23 Vgl. W. Löwe, „Schutz gegen Überumpelung beim Vertragsabschluß“, a.a.O., S. 829.

24 Vgl. Gesetzesentwurf zum HaustürWG vom 15. Februar 1985, a.a.O.

25 Vgl. W. Löwe, „Schutz gegen Überumpelung beim Vertragsabschluß“, a.a.O., S. 831.